



Schiedsrichtervereinbarung

Zwischen

dem TuS Ebern e. V., Burgfelder Str. 49, 26160 Bad Zwischenahn, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Rolf Oeljeschläger

-nachfolgend Verein genannt-

und

NAME, geb. am XX.XX.XXXX, STRAÙE HNR, PSTLZ ORT

-nachfolgend Schiedsrichter genannt-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der TuS Ebern ist gegenüber dem Verband verpflichtet pro Saison eine Mindestanzahl an vollwertig angerechneten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zu stellen. Wird diese festgelegte Anzahl nicht erreicht, ist der Verein pro fehlenden vollwertigen Schiedsrichter, zu einer Strafzahlung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund wird zwischen den Parteien die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Nach erfolgreichem Abschluss seiner Schiedsrichterprüfung verpflichtet sich der Schiedsrichter als Mitglied des Vereins für mindestens zwei Saisons als vollwertiger Schiedsrichter tätig zu werden. Dies bedeutet aktuell, dass er in seiner Funktion als Schiedsrichter pro Saison mindestens zwölf Spiele zu leiten hat und mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Saison besuchen wird.

Sofern es während des Zeitraums dieser Vereinbarung zu einer Abänderung des geforderten Schiedsrichter-Solls bezüglich einer vollwertigen Anrechnung eines Schiedsrichters durch den Kreisschiedsrichterausschuss kommen sollte, so gilt das entsprechende durch den Kreisschiedsrichterausschuss neu beschlossene SR-Soll als Grundlage für diese Vereinbarung.

§ 2

Im Gegenzug stellt der Verein dem Schiedsrichter eine Erstausrüstung in einem aktuellen Einkaufswert von 100,00 Euro für seine Tätigkeit als Schiedsrichter zur Verfügung, wobei das Eigentum der Erstausrüstung für die Dauer dieser Vereinbarung beim Verein verbleibt.

§ 3

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, im Vereinsinteresse zu handeln und den Verein durch sein eigenes Handeln und Auftreten würdevoll nach außen zu vertreten. Er steht dem Verein bei vereinseigenen Turnieren entgeltfrei zur Verfügung.

§ 4

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung geht das Eigentum an der vom Verein bereitgestellten Schiedsrichterausstattung in das Eigentum des Schiedsrichters über. Dies gilt jedoch nur für die zu Vertragsbeginn bereitgestellte Erstausrüstung und soweit kein Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Vertrages seitens des Vereins schriftlich gerügt wurde.

Sollte der Schiedsrichter seinen Verpflichtungen aus § 1 nicht nachkommen oder nachweislich gegen § 3 verstoßen, so wird der Schiedsrichter nicht weiter durch den Verein gefördert. Die Geltendmachung dieser Klausel hat der Verein gegenüber dem Schiedsrichter schriftlich unter Nennung des Grundes anzuzeigen.

Die Vereinsausrüstung ist im Falle eines Verstoßes auf sofortiges Verlangen des Vereins an diesen herauszugeben.

§ 5

Diese Vereinbarung endet mit Ablauf der zweiten vollwertig angerechneten Saison des jeweiligen Schiedsrichters bzw. der jeweiligen Schiedsrichterin. Verstöße gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung hat der Verein innerhalb der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem Schiedsrichter anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung einer Einstellung der Schiedsrichter-Förderung oder dem Herausgabeverlangen der Vereinsausrüstung.

Ekern, XX.XX.20XX

Eine Kopie der Vereinbarung wird in digitaler Form an den Schiedsrichter ausgehändigt.
Das Original- Dokument wird durch den TuS Ekern gelagert und ist ohne Unterschrift gültig.